

# **Satzung**

## **des**

# **HGV – Die Stadtinitiative Sigmaringen e.V.**

### **vom 15.11.2005**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen HGV – Die Stadtinitiative e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen unter Nr. 649 200 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.
3. Das Geschäftsjahr währt vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck ist die Förderung der Zusammenarbeit von Kaufleuten, sonstigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und allen Bürgern zum Wohle der Stadt Sigmaringen und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, durch Weiterbildungsveranstaltungen, sowie durch Kooperation mit Verwaltungen, anderen Verbänden, Vereinen und Trägern kultureller Einrichtungen verwirklicht.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Stadtmarketings zu verwenden hat.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung natürlicher und/oder juristischer Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme oder Ablehnung der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Da die Vereinsführung auf ehrenamtlicher Basis erfolgt, wird von den Mitgliedern eine gewisse aktive Mitarbeit bei Arbeiten und Aufgaben des Vereines vorausgesetzt, um die gemeinsam festgelegten Ziele zu realisieren und zum Erfolg zu führen. Mitglieder,

die über einen längeren Zeitraum trotz mehrfacher Aufforderung nicht bereit sind bei diesen gemeinsamen Aufgaben und Zielen in irgendeiner Weise mitzuwirken, können vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod.
  - b. durch Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - c. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder durch Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
  - d. durch Liquidation eines Unternehmens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
  - e. durch Ausschluss.

#### **§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund. Soweit das betroffene Mitglied zum Vorstand gehört, ist es nicht stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes andere Vereinsmitglied gestellt werden.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Schriftführer
- d. 2 Kassenprüfer
- e. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand gemäß den Vorgaben der Tagesordnungsregelung der VGO fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt (derzeit Sigmaringer Stadtspiegel) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
3. Jedes Mitglied kann unter Vorlage des entsprechenden Antrages spätestens bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (auch des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung verabschiedet mit einfacher Mehrheit eine Vereinsgeschäftsordnung.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. mindestens zwei, maximal 4 Vorsitzenden.
  - b. dem Schatzmeister
2. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand nach § 26 BGB). Kein Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt laufende Geschäfte des Vereines.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, bei zwei Vorsitzenden mindestens ein Vorsitzender und der Schatzmeister, bei mehr als zwei Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
9. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Er sorgt für die Überwachung des Haushaltsplanes und legt der Mitgliederversammlung die jährliche Abrechnung vor.

### **§ 9 Schriftführer**

Die Aufgabe des Schriftführers besteht darin, die Protokolle in den Mitgliederversammlungen zu führen und gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird von der Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Jahr durch die beiden von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, die Kassenprüfung jederzeit zu kontrollieren. Falls die Kassenprüfer es für erforderlich halten, können sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
2. Der erste Kassenprüfer erstattet im Namen beider Prüfer der Jahreshauptversammlung schriftlich und mündlich den Kassenprüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - a. den Leitern der in der VGO festgelegten Arbeitskreise.
  - b. vom Vorstand zu bestellenden Mitgliedern und externen Personen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend zur Seite zu stehen.

### **§ 12 Arbeitskreise**

Es werden Arbeitskreise gebildet, deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss spätestens acht Wochen vor der Sitzung schriftlich sowie zusätzlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Hinweis auf die Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Sigmaringen, nach Maßgabe § 2 Absatz 3.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29. Juni 1987 mit der Änderung vom 15. November 2005.

